

7 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, §§ 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetzes – LAbfG) und den §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 22.11.2010 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 14.12.2009, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 24 (Höhe der Gebühren)

§ 24 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr zur Abgeltung von 25 % der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit
 - a.) 1 Person 11,89 €,
 - b.) 2 Personen 21,40 €,
 - c.) 3 Personen 30,31 €,
 - d.) 4 Personen 38,04 €,
 - e.) 5 Personen 44,58 €,
 - f.) 6 Personen 49,93 €,
 - g.) 7 und mehr Personen 54,09 €.

- (2) Die Verbrauchsgebühren zur Abgeltung von 75 % der Betriebskosten betragen für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit
 - a.) 80 Liter Füllraum 72,13 €,
 - b.) 120 Liter Füllraum 108,20 €,
 - c.) 240 Liter Füllraum 216,40 €.

- (3) Die Grundgebühr (Mindestgebühr) für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 26,18 € pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2010 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 22.11.2010

Herrmann
Bürgermeister